

Stadt Übach-Palenberg

Bebauungsplan Nr. 116 „Holthausen-Nord“



Umweltbericht

Haan, den 13.04.2015

Planverfasser:



Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung und Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes	1
2. Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung	2
2.1 Regionalplan (GEP 03)	2
2.2 Flächennutzungsplan (FNP).....	3
2.3 Bebauungspläne	3
2.4 Landschaftsplan	4
2.5 Schutzgebiete nach nationalem Recht	5
2.6 Schutzgebiete auf EU-Ebene	5
2.7 Baumschutzsatzung	5
2.8 Fachgesetze	5
3. Kurzbeschreibung und Abgrenzung des umweltbezogenen Untersuchungsraumes	9
4. Bestandsaufnahme	9
4.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt.....	9
4.2 Schutzgut Boden.....	10
4.3 Schutzgut Wasser	11
4.4 Schutzgut Luft / Klima	12
4.5 Schutzgut Landschaftsbild / Stadtbild	12
4.6 Schutzgut Mensch.....	13
4.7 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter.....	13
4.8 Zusammenfassende Bewertung der Belange des Umweltschutzes unter Berücksichtigung bestehender Wechselwirkungen.....	13
5. Auswirkungsprognose bei Durchführung und Nicht-Durchführung der Planung.....	14
5.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt.....	14
5.2 Schutzgut Boden.....	15
5.3 Schutzgut Wasser	16
5.4 Schutzgut Luft / Klima	16
5.5 Schutzgut Landschaftsbild / Stadtbild	16
5.6 Schutzgut Mensch.....	17
5.7 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter.....	17
5.8 Zusammenfassende Bewertung der Auswirkungen.....	18
6. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	19
6.1 Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen.....	19

6.2	Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung.....	20
7.	Alternativen und anderweitige Planungsmöglichkeiten	22
8.	Zusätzliche Angaben	22
8.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung	22
8.2	Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind	23
9.	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	23
	Literaturverzeichnis.....	25

1. Einleitung und Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes

Das Baugesetzbuch sieht in seiner aktuellen Fassung vor, dass für die Belange des Umweltschutzes im Rahmen der Aufstellung oder Änderung der Bauleitpläne nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt wird, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Dabei werden folgende Schutzgüter beschrieben und bewertet:

1. Menschen, einschließlich Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
2. Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Die Ergebnisse dieser Umweltprüfung sind nachfolgend gemäß der gesetzlichen Anlage nach § 2a S.2 in Verbindung mit § 2 Abs. 4 BauGB festgehalten und bewertet worden.

In der Umweltprüfung werden die voraussichtlichen mittel- und unmittelbaren erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in diesem Bericht beschrieben und bewertet. Die Ergebnisse dieser Prüfung sind in dem nachfolgenden Bericht festgehalten und bewertet worden.

In der Prüfung wird zunächst der derzeitige Umweltzustand beschrieben und in den einzelnen Schutzgütern zusammengefasst. Darauf aufbauend erfolgt die Beschreibung von möglichen Umweltauswirkungen durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 116 „Holthausen-Nord“. In der abschließenden Zusammenfassung werden die wesentlichen Punkte der Umweltprüfung aufgeführt und dargestellt.

Die Stadt Übach-Palenberg plant zur Stärkung des Standortes die Erweiterung der örtlichen Industrieflächen. Hierfür soll der Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 116 „Holthausen-Nord“ in der Gemarkung Übach-Palenberg die planungsrechtlichen Grundlagen für die Ansiedlung und Erweiterung von Industriebetrieben schaffen. Der Bebauungsplan setzt für den Geltungsbereich eine Grundflächenzahl von 0,8 und eine Geschossflächenzahl von 2,4 als Maße der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) fest. Die maximale Gebäudehöhe wird auf 165, 00 m üNN festgelegt, was einer tatsächlichen Höhe von rd. 37 Metern entspricht. Zudem umfasst der Geltungsbereich des B-Plans Nr. 116 Straßenverkehrsflächen (Hubertusstraße im Norden, L 225 „Friedrich-Ebert-Straße“ im Süden). Durch ein Brückenbauwerk soll eine Verkehrsverbindung zu südlich angrenzenden Industriegebieten geschaffen werden. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 116 umfasst die Flurstücke 1- 9, 12 (tlw.), 24 (tlw.) (Flur 62) sowie 40, 45 – 49, 61, 62 und 73, 74 (alle tlw.) der Flur 61 in der Gemarkung Übach-Palenberg.

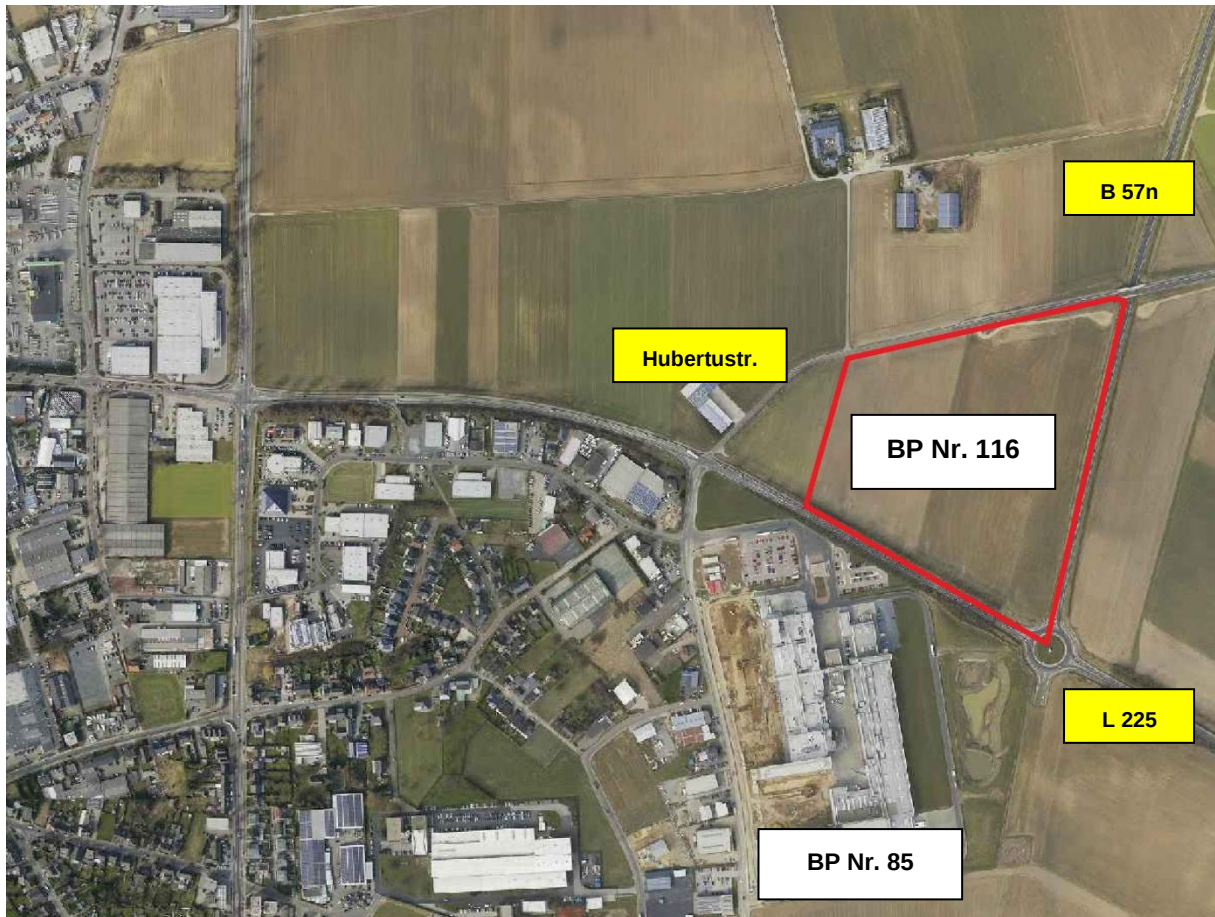


Abbildung 1: Geltungsbereich des Bebauungsplanes (verändert nach Stadt Übach-Palenberg)

2. Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung

2.1 Regionalplan (GEP 03)

Der Gebietsentwicklungsplan des Regierungsbezirks Köln, Teilbereich Aachen, sieht für das Umfeld des Plangebietes Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) vor. Das Plangebiet selbst ist als allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich ausgewiesen. Wie unter Punkt 3.1 in der Begründung zur 46. Änderung des Flächennutzungsplans beschrieben, soll durch Flächentausch die raumplanerische Grundlage für den Bebauungsplan Nr. 116 geschaffen werden. Das Tauschgebiet befindet sich in der Gemarkung Übach-Palenberg, Flur 61, Flurstück 11. Wie das Plangebiet wird auch die Tauschfläche von hochwertigen und schutzwürdigen Lößböden geprägt. Diese Böden werden zukünftig der Landwirtschaft zur Verfügung stehen.

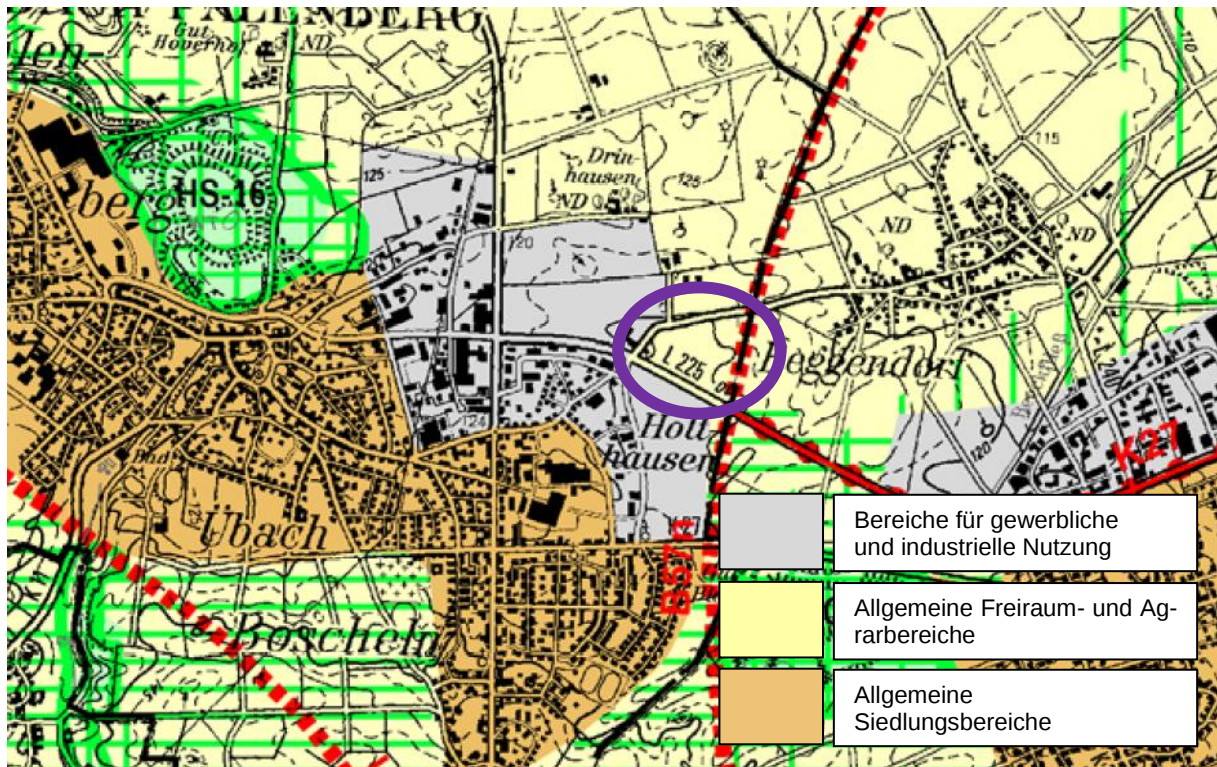


Abbildung 2: Teilausschnitt des Gebietsentwicklungsplan (15. Änderung) Bezirk Köln, Teilbereich Region Aachen (Plangebiet violett eingefasst), verändert nach www.bezreg-koeln.nrw.de, Zugriff am 09.02.2015

Im Hinblick auf eine raumverträgliche und standortgerechte Flächenvorsorge ist gemäß der textlichen Erläuterung zum GEP die bauleitplanerische Umsetzung des GIB in Holthausen-Drienhausen bedarfsabhängig in Abschnitten umzusetzen. Mit der 15. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen vom 07. November 2014 wurde der GIB Holthausen-Drienhausen erweitert.

2.2 Flächennutzungsplan (FNP)

Im Flächennutzungsplan ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Die im Verfahren befindliche 46. Änderung des Flächennutzungsplanes bereitet die Umwidmung der betroffenen Flächen als Industriegebiet vor.

2.3 Bebauungspläne

Bebauungsplan Nr. 85 „David-Hanseemann-Straße“

Das Plangebiet grenzt nördlich an den Bebauungsplan Nr. 85 „David-Hanseemann-Straße“ an, der die planungsrechtliche Grundlage für eine industrielle Nutzung darstellt. In diesem wird für die industrielle Nutzung eine GRZ von 0,8 und eine GFZ von 2,4 bei Gebäudehöhen zwischen 145 und 165 m üNN (tatsächliche Höhe zwischen rd. 15 und 38m) fest. Der Bebauungsplan Nr. 85 ist durch die L 225 räumlich vom Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 116 abgetrennt.

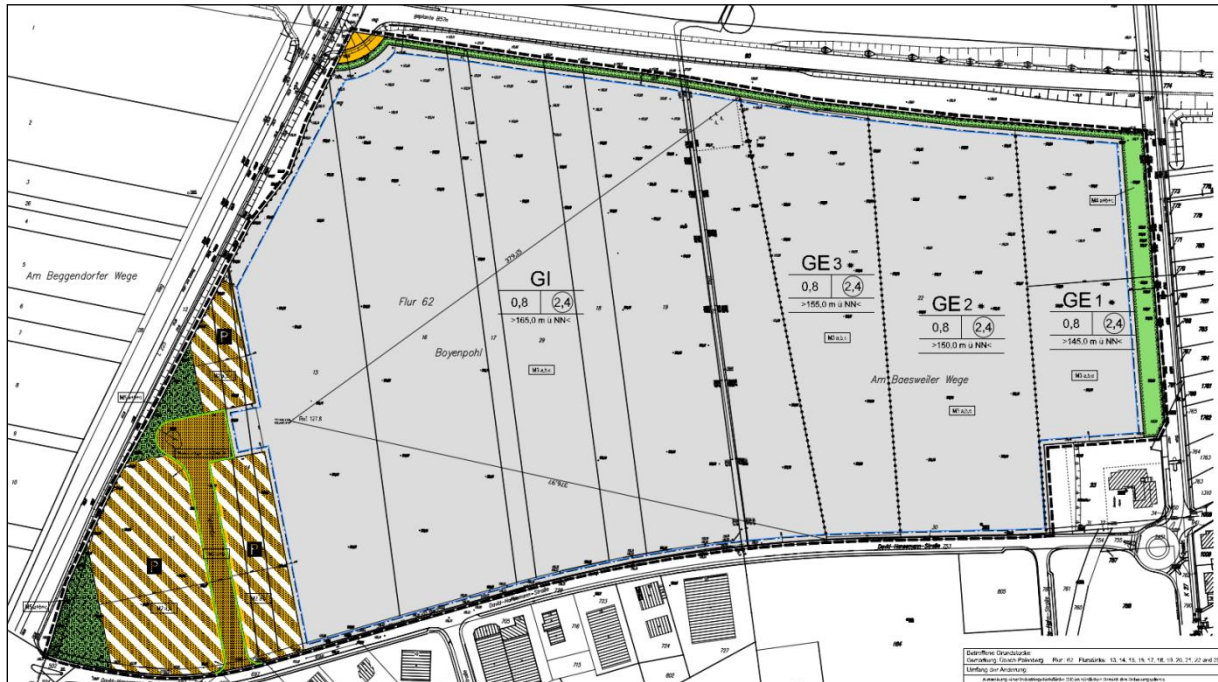


Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Bebauungsplan Nr. 85 der Stadt Übach-Palenberg

Bebauungsplan Nr. 54 „Holthausen-Süd“

Der mehrfach geänderte Bebauungsplan Nr. 54 setzt für den Geltungsbereich Nutzungen als Mischgebiet, Kerngebiet, allgemeines Wohngebiet und Gewerbegebiet sowie begleitende Grün- und Verkehrsflächen fest. Der Bebauungsplan Nr. 54 grenzt östlich an den Geltungsbereich des B-Plans Nr. 85 an.

Die weitere Bebauung ist als landwirtschaftliche Bebauung im Außenbereich gem. §35 BauGB zu betrachten.

2.4 Landschaftsplan

Das Plangebiet ist Bestandteil der Gebietskulisse des LP I/2 Tevener Heide des Kreis Heinsberg. Für das Plangebiet und dessen Umfeld sieht der LP eine Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen vor. Der LP gibt für den Geltungsbereich des B-Plans Nr. 116 die Anpflanzung und den Erhalt einer Allee mit Hochstämmen entlang der ehemaligen K 27 zwischen Holthausen und Beggendorf vor. Diese Vorgabe ist im Zuge der Grünordnung zu berücksichtigen. Die Bepflanzung erfolgt mit Gehölzen gem. der Gehölzliste V des LP.

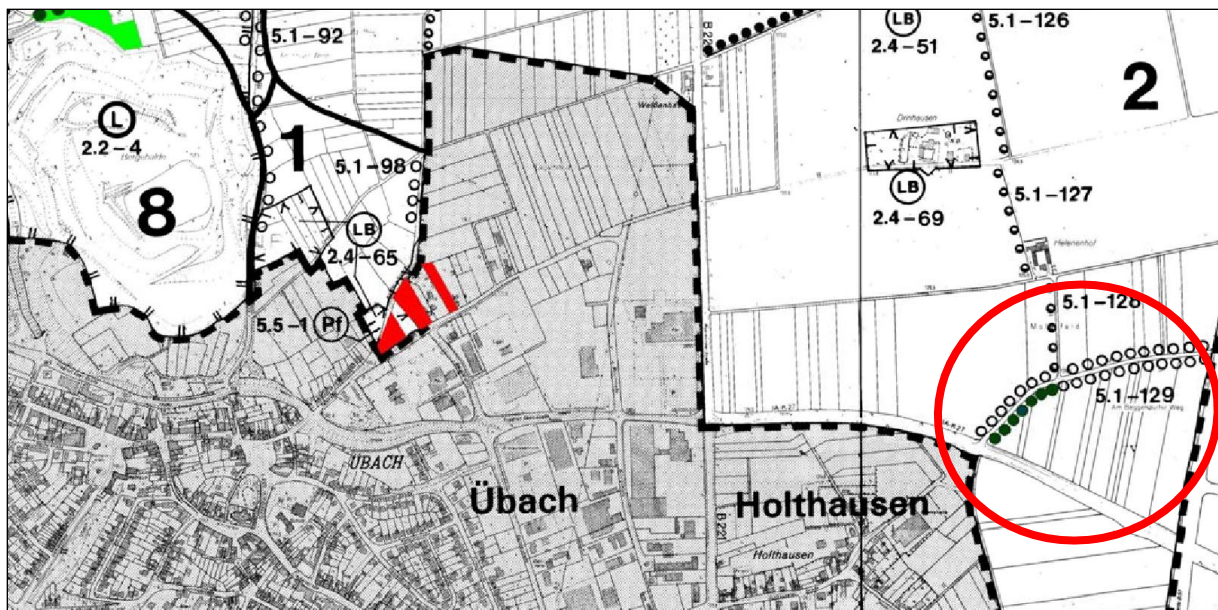


Abbildung 4: Ausschnitt aus der Maßnahmenkarte des Landschaftsplans, Kreis Heinsberg

2.5 Schutzgebiete nach nationalem Recht

Das Plangebiet und dessen direktes Umfeld sind nicht Bestandteil eines Naturschutz (NSG)- oder Landschaftsschutzgebietes (LSG).

Das nächstgelegene NSG Bergehalde Carl-Alexander befindet sich in rund 700 Meter Entfernung. Das nächstgelegene LSG ist in über ein Kilometer Entfernung befindliche LSG Merksteins-Bäsweiler und Wurmtal.

Im Plangebiet oder den angrenzenden Flächen befinden sich zudem keine gesetzliche geschützten Biotope gem. § 62 LG. Zudem ist das Plangebiet nicht Bestandteil einer Biotop-Verbundfläche für die Schaffung eines landesweiten Biotopverbundes.

2.6 Schutzgebiete auf EU-Ebene

Das Plangebiet und dessen Umgebung sind nicht Bestandteil eines FFH-Gebietes oder Vogelschutzgebietes gemäß den Natura2000-Richtlinien.

2.7 Baumschutzsatzung

Die Stadt Übach-Palenberg verfügt nicht über eine rechtskräftige Baumschutzsatzung. Zu beachten sind in diesem Zusammenhang die Regelungen zur Rodung und zur Pflege von Gehölzen in der freien Landschaft gem. § 39 BNatSchG.

2.8 Fachgesetze

Als Ziele des Umweltschutzes werden die einschlägigen Gesetze, Rechtsverordnungen, Erlasse, Verwaltungsvorschriften und Technischen Anleitungen zugrunde gelegt, die für die jeweiligen Schutzgüter im Bauleitplan-Verfahren anzuwenden sind.

Im BauGB (§ 1 Abs.6 Nr. 7) sowie im BNatSchG (§ 2 Abs. 1) werden allgemein die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege benannt, die im Rahmen der Umweltprüfung und der Eingriffsregelung als sogenannte Schutzgüter zu berücksichtigen, und zu bewerten sind.

Folgende Paragraphen im Baugesetzbuch (BauGB) sind von zentraler Bedeutung für die Umweltprüfung:

§ 1 Abs. 6 Nr. 7 – Belange des Umweltschutzes

§ 1a – Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz, inklusive der Eingriffsregelung

§ 2 Abs. 4 – Umweltprüfung

§ 2a – Umweltbericht

§ 4 – Beteiligung der Behörden

§ 4c – Überwachung

§ 6 Abs. 5 und § 10 Abs. 4 – Zusammenfassende Erklärung

Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a – Inhalt des Umweltberichts

Folgende Paragraphen im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind mit zentraler Bedeutung für die Umweltprüfung zu nennen:

Allgemein:

§ 1 - Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Für den Artenschutz:

§§ 13 – Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

§ 44 – Verbotstatbestände

§ 45 – Ausnahmen

Im Folgenden werden die aus den einschlägigen Fachgesetzen formulierten Ziele für die einzelnen Schutzgüter kurz aufgelistet.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere und Pflanzen	Bundesnaturschutzgesetz / Landschaftsgesetz NW	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass • die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, • die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, • die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie • die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.
	Baugesetzbuch	Bei Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen; insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt § 1a III BauGB
Boden	Bundesbodenschutzgesetz	Ziele des BBodSchG sind • der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner

		Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als • Lebensgrundlage und –raum für Menschen, Tiere und Pflanzen • Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen • Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), • Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, • Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen, der Schutz des Bodens vor schädlicher Bodenveränderungen • Vorsorgeregeln gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderung • die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten
	Baugesetzbuch	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden.
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.
	Landeswassergesetz	Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit. Niederschlagswasser ist für erstmals bebaute oder befestigte Flächen ortsnahe zu versickern, zu verrieseln oder in ein Gewässer einzuleiten sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.
Klima	Landschaftsgesetz NW	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung.
Luft	Bundesimmissionsschutzgesetz	Schutz der Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).

	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erziehung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
Landschaft	Bundesnaturschutzgesetz / Landschaftsgesetz NW	Schutz, Pflege, Entwicklung und ggfs. Wiederherstellung der Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
Mensch	TA Lärm, BImSchG & VO DIN 18005	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge. Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll.
Kultur- und Sachgüter	Baugesetzbuch, Denkmalschutzgesetz NRW	Schutz von Kultur- und sonstigen Sachgütern vor negativen Einflüssen, Überbauung etc.

Die gesetzliche Grundlage für die Wahrung der Belange im Rahmen der naturhaushaltlichen Eingriffsermittlung bildet das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit dem Baugesetzbuch (BauGB).

Ziel des Naturschutzes ist es demzufolge, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Pflanzen- und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig zu sichern.

Dementsprechend sind Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes zu vermeiden und, wenn nicht vermeidbar, auszugleichen bzw. durch Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Gemäß BNatSchG werden im Rahmen der Eingriffsregelung folgende Maßnahmentypen unterschieden, um negativen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Umwelt zu begegnen:

- *Minderungsmaßnahmen*

- *Kompensationsmaßnahmen (Ausgleichs- u. Ersatzmaßnahmen)*

MINDERUNGSMABNAHMEN dienen dem Schutz vor sowie der Vermeidung von Beeinträchtigungen u. a. durch sorgfältige Bauausführung, durch landschaftsgerechte Einbindung des Bauwerkes (Gestaltung), aber auch durch Berücksichtigung der Kriterien des ökologischen Planens und Bauens.

Beeinträchtigungen, die nicht durch Minderungsmaßnahmen vermieden werden können, sind durch Ausgleichs- u. Ersatzmaßnahmen zu kompensieren.

Mit **AUSGLEICHSMABNAHMEN** werden gleichartige Landschaftselemente u. -funktionen ersetzt (z. B. Ausgleich des Verlustes von Feldgehölzen durch entsprechende Neuanpflanzung innerhalb bzw. außerhalb des Geltungsbereiches der Bauleitplanung).

ERSATZMAßNAHMEN dienen demgegenüber der Stärkung gleichwertiger Ersatzfunktionen (z. B. Förderung des natürlichen Entwicklungspotenzials einer Fläche als Kompensation der Potenzialverluste durch Überbauung und Versiegelung an anderer Stelle).

Als Flächen, auf denen Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden sollen, sind in der Regel solche zu wählen, die zurzeit eine geringe ökologische Wertigkeit aufweisen und durch relativ kleine Maßnahmen eine erhebliche Wertsteigerung erfahren können.

Im Rahmen der Bauleitplanung regelt § 1a BauGB die Umsetzung der Eingriffsregelung insoweit, als eine Unterscheidung zwischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht vorgesehen ist und die Festsetzung von Ausgleichsmaßnahmen ausdrücklich der planerischen Abwägung unterliegt.

Verbindlich sind prinzipiell nur Maßnahmen, die auch im Rahmen des Bauleitplanverfahrens festgesetzt werden. Im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren können keine nachträglichen Forderungen erhoben werden.

3. Kurzbeschreibung und Abgrenzung des umweltbezogenen Untersuchungsraumes

Das rd 11,5 ha große Plangebiet ist überwiegend durch einen intensiven Ackerbau landwirtschaftlich genutzt. Durch die anstehenden fruchtbaren Lößböden kommt auch dem Plangebiet in nördlicher Richtung (NW bis NO) eine landwirtschaftliche Nutzung zu. Die weiten Ackerschläge sind relativ strukturlos ausgeprägt, nur vereinzelt gliedern Baumreihen, Einzelbäume, Feldhecken oder andere Gehölztypen die Landschaft. So ergeben sich weite Blickbeziehungen zu den Hofstellen im Außenbereich, Windkraftanlagen oder dem Ortsteil Beggendorf, dessen Ortsrand durch Obstwiesen und Hecken eingefriedet ist und dem somit eine aufwertende Funktion in der Landschaft zukommt. Nach Süden ist das Landschaftsbild durch die als NSG ausgewiesene Bergehalde Carl-Alexander mit dem Alexanderpark am Fuße geprägt. Diese weitsichtbare Erhebung ist durch einen Sekundärwald, in Teilen auch durch Aufforstungen, bestockt. Angrenzend an das Plangebiet befindet sich gewerbliche und industrielle Nutzung sowie, weiter südlich, Siedlungen mit Ein- und Mehrfamilienbebauung und den siedlungstypischen Grünstrukturen. Im direkten Plangebiet sind die Baumreihen entlang der Hubertusstraße und der L 225 die raumprägenden Elemente. Im Zuge der Ausweisung des Bebauungsplans Nr. 116 sind diese Landschaftselemente zu erhalten und weiterzuentwickeln. Aufgrund der Umgebungsstruktur ist der Untersuchungsraum auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 116 und die unmittelbar angrenzenden Flächen begrenzt.

Insgesamt ist das Landschaftsbild als relativ strukturarm zu bezeichnen.

4. Bestandsaufnahme

4.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Das Schutzgut Tiere wird durch eine gesondert zu erstellende Artenschutzprüfung begutachtet. Die Prüfung erfolgte im Sommerhalbjahr 2015 durch das Büro ISR Stadt+Raum. Inner-

halb des Plangebietes konnte mit der Feldlerche eine planungsrelevante Art nachgewiesen werden, zudem befindet sich mit hoher Wahrscheinlichkeit auf den angrenzenden Ackerflächen ein Brutrevier des Kiebitzes. Die Flächen des Plangebietes sind überwiegend durch die ackerbauliche Nutzung geprägt. Hier überwiegt der Anbau von Getreide und Hackfrüchten. Je nach Kultur und Standortverhältnisse treten vereinzelte Vorkommen der Segetalflora mit Vertretern wie Gänsefuß, Knöterich, Kamillen, Ackerkratzdistel oder kleines Franzosenkraut auf. Durch die intensive Nutzung sind diese jedoch nur rudimentär ausgeprägt, beispielsweise in den Bereichen der Vorgewende. Südlich säumt eine max. 10 Meter breite Gehölzreihe, die fast durchgehend eine Barriere zur L 225 darstellt. Neben einigen Eichen als Überhältern bilden Haseln, Schlehen, Weiden, Weißdorne und Hundsrosen eine dichte Strauchschicht. Zum Zeitpunkt der Flächenbegehung im März 2015 wurden vereinzelt Frühjahrsgeophyten im Bestand nachgewiesen. Die Gehölzreihe wird beidseitig von intensiv gepflegten Säumen begleitet, zudem ist ein flacher Graben zur Fahrbahn der L225 ausgeprägt. Parallel zur B 57 n ist ebenfalls ein Straßengraben als Einfriedung der Ackerfläche ausgeprägt, der von Vegetationsgesellschaften der nährstoff- und feuchteliebenden Pflanzen wie Brennnessel, Klettenlabkraut, Wasserdost uvm. besiedelt ist. Die nördliche Grenze ist geprägt durch relativ artenarme straßenbegleitende Vegetationsgesellschaften, im Böschungsbereich des Brückenbauwerkes finden sich frisch gepflanzte Gehölze. Im Südwesten befindet sich an der Hubertusstraße eine Baumreihe mit Stieleichen und Hainbuchen (BHD ca. +15 cm). Das Plangebiet ist als relativ struktur- und artenarm zu bezeichnen, die wertvollsten Teilflächen stellen die Gehölze und angrenzenden Säume im Süden dar. Die Vegetation im Umfeld des Plangebietes ist ebenfalls durch die intensive Landwirtschaft geprägt, vereinzelt finden sich Biotope der Siedlungs- und Gewerbeflächen.

4.2 Schutzgut Boden

Die Böden im Plangebiet sind als sehr schutzwürdig, in Teilen auch als besonders schutzwürdig eingestuft. Die Einstufung erfolgt aufgrund der hohen natürlichen Fruchtbarkeit und der Regelungs- und Pufferfunktion. Je nach Teilbereich werden Wertzahlen gemäß der Bodenschätzung zwischen 70 bis 90 angegeben. Die nutzbare Feldkapazität wird als sehr hoch angegeben. In Teilen liegt ein geringer Stauwassereinfluss vor. Die Böden sind als typische Parabraunerden (teils pseudovergleyt) bzw. als typisches Kolluvium typisiert (dig. BK 50, Abfrage über www.tim-online.nrw.de, Zugriff am 10.03.2015). Als Bodenart sind schluffige Lehme aus Löß vorherrschend, die hohe Mächtigkeiten erreichen können.

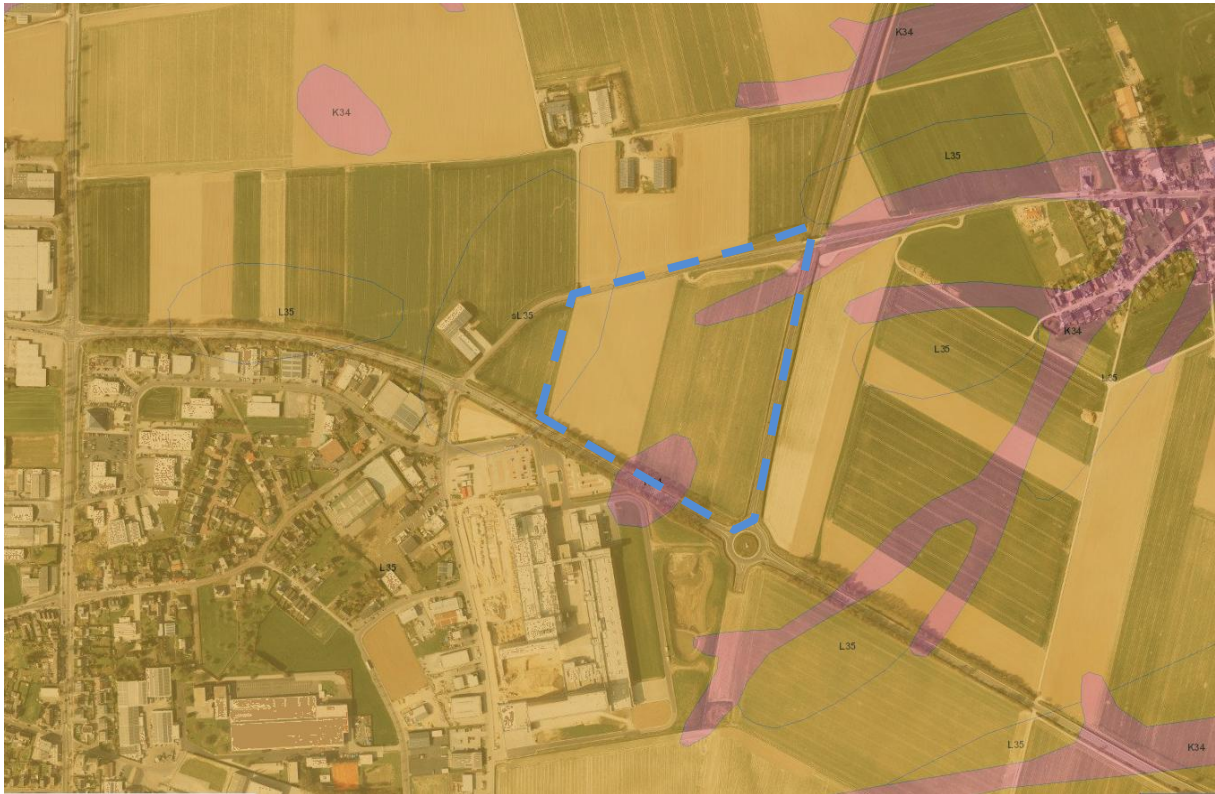


Abbildung 5: Auszug aus der digitalen Bodenkarte im Maßstab 1:50.000; braune Flächen: Parabraunerden, violette Flächen: Kolluvien, blaue Linie: Plangebiet (Abfrage von www.wms.nrw.de/gd/bk050? bei www.tim-online.nrw.de, Zugriff am 10.03.2015)

Altlasten / Altstandorte

Im Plangebiet sind keine Altlasten oder Altstandorte bekannt.

Geologie/ Bergbau

Das Plangebiet befindet sich gemäß der Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW vom 21.04.2015 den Bergswerkfeldern „Emmi“ und „Geilenkirchen 1“ (Braunkohle) sowie dem der Steinkohle verliehenen Bergswerkfeld „Carl Alexander I“ sowie dem Erlaubnisfeld „Zukunft“ zur Aufsuchung von Erdwärme und dem Erlaubnisfeld zur gewerblichen Nutzung „Rheinland“ zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen.

Das Plangebiet ist durch Sümpfungs- und Hebungsmaßnahmen des umgehenden Braunkohleabbaus und Flutungsmaßnahmen betroffen, welche gegebenenfalls zukünftig zu Schäden an der Oberfläche führen können. Eine Zunahme der Beeinflussung ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht auszuschließen.

Zukünftige bergbauliche Maßnahmen sind im Bereich des Plangebietes nicht bekannt.

4.3 Schutzgut Wasser

Oberflächenwasser:

Das Plangebiet grenzt im Osten an einen Entwässerungsgraben, der die Funktion eines temporären Oberflächengewässers aufweist. Die Höhe der Wasserstandslinie und die Dauer der Wasserführung sind stark von den vorherrschenden Niederschlagsverhältnissen abhängig. Dem Gewässer kommt keine Funktion als Lebensraum von Amphibien oder Fischen zu. Im Plangebiet sind keine Oberflächengewässer bekannt.

Grundwasser:

Das Plangebiet liegt gem. der hydrogeologischen Karte 5002 Geilenkirchen im Übergangsbereich von einer geringen zu einer größeren Grundwassermächtigkeit. Der mittlere Flurabstand liegt zwischen 30 bis 45 Meter, in Einzelfällen können durch Tonlinsen Schwankungen hervorgerufen werden. Zudem sind Vorkommen von Tiefenwasser in den tieferliegenden Sand- und Kiesschichten bekannt. Durch den umgehenden Bergbau und den damit einhergehenden Sumpfungsmaßnahmen sind Veränderungen im Grundwasserhaushalt weitreichend nachgewiesen.

Das Plangebiet ist nicht Bestandteil eines Wasserschutzgebietes oder Heilquellenschutzgebietes.

4.4 Schutzgut Luft / Klima

Das Plangebiet und damit die umgebende Region sind dem atlantischen Klimaraum mit milder, maritimer Luft zuzuordnen, was sich in den milden Wintern und mäßig warmen Sommern widerspiegelt. Die Jahresniederschläge betragen im langjährigen Mittel rd. 700 bis 750mm. Die Sommermonate von Juni bis August stellen mit rd. 70-85 mm monatlich die niederschlagsreichsten Monate da, während zwischen Februar und April lediglich rd. 45 mm gemessen werden.

Dem Plangebiet und seinem Umland kommt aufgrund der fehlenden Bebauung und Windbarrieren eine Rolle als Kalt- und Frischluftentstehungsgebiet für die angrenzenden Siedlungsräume zu.

4.5 Schutzgut Landschaftsbild / Stadtbild

Das Plangebiet ist überwiegend durch einen intensiven Ackerbau landwirtschaftlich genutzt. Durch die anstehenden fruchtbaren Lößböden kommt auch dem Plangebiet in nördlicher Richtung (NW bis NO) eine landwirtschaftliche Nutzung zu. Die weiten Ackerschläge sind relativ strukturlos ausgeprägt, nur vereinzelt gliedern Baumreihen, Einzelbäume, Feldhecken oder andere Gehölztypen die Landschaft. So ergeben sich weite Blickbeziehungen zu den Hofstellen im Außenbereich, Windkraftanlagen oder dem Ortsteil Beggendorf, dessen Ortsrand durch Obstwiesen und Hecken eingefriedet ist und dem somit eine aufwertende Funktion in der Landschaft zukommt. Nach Süden ist das Landschaftsbild durch die als NSG ausgewiesene Bergehalde Carl-Alexander mit dem Alexanderpark am Fuße geprägt. Diese weitsichtbare Erhebung ist durch einen Sekundärwald, in Teilen auch durch Aufforstungen, bestockt. Angrenzend an das Plangebiet befindet sich gewerbliche und industrielle Nutzung sowie, weiter südlich, Siedlungen mit Ein- und Mehrfamilienbebauung und den siedlungstypischen Grünstrukturen. Im direkten Plangebiet sind die Baumreihen entlang der Hubertusstraße und der L 225 die raumprägenden Elemente. Im Zuge der Ausweisung des Bebauungsplans Nr. 116 sind diese Landschaftselemente zu erhalten und weiterzuentwickeln.

Insgesamt ist das Landschaftsbild als relativ strukturarm zu bezeichnen.

4.6 Schutzgut Mensch

Lärm

Belastungen durch Geräuschemissionen gehen vom Plangebiet im Zuge der landwirtschaftlichen Bearbeitung der Agrarflächen und durch die bestehenden Straßen sowie durch den angrenzenden Industrie- und Gewerbebetriebe im Umfeld des Plangebietes aus. Eine Übertretung von Richtwerten zum Schutz der menschlichen Gesundheit wird durch die Vorgaben des Bebauungsplanes Nr. 85 sowie durch die Geschwindigkeitsbegrenzungen nicht erreicht. Ein Fachgutachten zum Thema Lärmschutz wird derzeit erstellt und findet im späteren Verfahrensablauf Berücksichtigung.

Verkehr

Ein Verkehrsgutachten wird erstellt und soll im laufenden Verfahren in den Planunterlagen nachträglich Berücksichtigung finden.

Lichtemissionen

Lichtemissionen im Plangebiet und dessen Umgebung sind auf den Verkehr, die Straßenbeleuchtung sowie die Industrie- und Gewerbebetriebe zurückzuführen.

Freizeit- und Erholung

Das Plangebiet ist nicht für die Freizeit- und Erholung erschlossen. Die vorhandenen Freiflächen sind ackerbaulich genutzt und dienen nicht der Erholung in Natur und Landschaft. Zahlreiche Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten befinden sich in den südlich anschließenden Landschaftsräumen südlich, beispielsweise im Bereich der Halde Carl-Alexander.

4.7 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Nach derzeitigem Kenntnisstand befinden sich keine Kulturgüter oder sonstigen Sachgüter im Untersuchungsraum. Das Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland wird die Flächen Ende Mai bzw. Ende September, entsprechend der Erntetermine für die Teilflächen, begehen, die Ergebnisse werden in die Planunterlagen eingearbeitet.

4.8 Zusammenfassende Bewertung der Belange des Umweltschutzes unter Berücksichtigung bestehender Wechselwirkungen

Die Flächen des Plangebietes stellen sich als größtenteils als landwirtschaftliche Nutzflächen dar. Des Weiteren befindet sich am südlichen Rand des Plangebietes eine höherwertige Gehölzreihe, die eine Abschirmung zur L 225 darstellt. Die weiteren Flächen im Plangebiet lassen sich als Straßen und deren Begleitstrukturen zusammenfassen.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Ökologisch wertvolle Biotopstrukturen sind im Plangebiet nur in Form des Gehölzstreifens im südlichen Bereich vorzufinden. Größtenteils prägen intensiv genutzte Ackerflächen das Plangebiet. Das Vorkommen planungsrelevanter Arten wird im Zuge der im Sommerhalbjahr 2015 erfolgenden faunistischen Kartierungen untersucht.

Schutzgut Boden

Für das Plangebiet sind ausschließlich schutzwürdige Böden aufgeführt, die aufgrund ihrer natürlichen Fruchtbarkeit in der BK 50 geführt werden.

Schutzgut Wasser

Im Plangebiet befinden sich keine Oberflächengewässer. Gemäß der hydrogeologischen Karte 5002 weist der Grundwasserflurabstand rd. 30-45 Meter auf. Das Plangebiet ist nicht Bestandteil eines Wasserschutzgebietes.

Schutzgut Klima / Luft

Das Plangebiet stellt sich im Bestand als überwiegen unversiegelte Fläche dar und hat somit eine Teilfunktion als Kalt- und Frischluftentstehungsfläche.

Schutzgut Landschaftsbild/Stadtbild

Das Landschaftsbild im Plangebiet und dessen Umfeld ist durch die intensive Agrarnutzung mit wenigen gliedernden Landschaftselementen und der angrenzenden Bebauung (Industriebetriebe) geprägt und weist eine Vorbelastung auf. Vereinzelt werfen Gehölzstrukturen das Landschaftsbild auf.

Schutzgut Mensch

Dem Plangebiet kommt im Bestand keine Rolle als Quelle für Lärmbelastungen zu. Der ausschließlich dem Plangebiet zuzuordnende Verkehr ist auf die landwirtschaftliche Nutzung beschränkt. Dem Plangebiet kommt aufgrund der vorherrschenden ackerbaulichen Nutzung keine Bedeutung für die Erholungsnutzung zu.

Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Im Plangebiet kommen keine Kulturgüter oder sonstige Sachgüter vor.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Im Plangebiet sind keine Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern bekannt, die über die natürlichen Interaktionen (bspw. Boden/Wasser/Luft/ biologische Vielfalt) hinausgehen.

5. Auswirkungsprognose bei Durchführung und Nicht-Durchführung der Planung

5.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Bei einer Durchführung der Planung kommt es zu einer überwiegenden Umwandlung von planungsrechtlich festgesetzten landwirtschaftlichen Nutzflächen in ein Industriegebiet. Einzig die Gehölzreihe im südlichen Bereich des Plangebietes stellt einen potenziell höherwertigen Lebensraum für Flora und Fauna dar. Diese werden planungsrechtlich gesichert. Um das Plangebiet harmonisch in das Landschaftsbild zu integrieren, ist die Bepflanzung des

östlichen Randbereiches des Bebauungsplanes mit einer Baum-Strauchhecke und des nördlichen Bereichs mit einer Baum- Strauchhecke gemäß den Vorgaben des landschaftspflegerischen Fachbeitrags (ISR Stadt+Raum, 2015) vorgesehen. Große Teile des Plangebietes werden versiegelt. Entsprechend der GRZ von 0,8 sind 20% der Fläche einer Begrünung zu unterziehen. Neben den erwähnten Gehölzpflanzung werden im Plangebiet intensiv genutzte Biotopie wie Rasenflächen, Staudenrabatten oder Bodendeckerbepflanzung als Mindeststandart vorgesehen. Diesen kommt hinsichtlich ihrer Bedeutung für Flora und Fauna ein geringerer Wert zu, die ästhetische Funktion und die positiven Auswirkungen auf Klima, Boden und Wasser stehen hier im Vordergrund.

Im Zuge der Artenschutzprüfung (ISR, 2015) wurden Aussagen zu Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG und deren Vermeidung getroffen. Innerhalb des Plangebietes liegt ein Brutrevier der Feldlerche, zudem befindet sich ein Brutrevier des Kiebitzes auf einem benachbarten Ackerschlag. Zudem wurden Vögel der Allerweltsarten (Buchfink, Blaumeise, Ringeltaube u.a.) in der Gehölzreihe nachgewiesen. Die Baumaßnahmen sind gem. den Angaben der Artenschutzprüfung so terminieren, dass Eingriffe in das Brutgeschehen dieser Arten auszuschließen sind. Verluste der Bruthabitate werden durch Grünordnungs- und Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen, zudem befinden sich ausreichend Ersatz-Brutflächen für die Offenlandbewohner Kiebitz und Feldlerche im Umfeld des Plangebietes. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG konnten im Zuge der Artenschutzprüfung für den Bebauungsplan Nr. 116 ausgeschlossen werden.

Höherwertige Vegetationsstrukturen, die durch den Bebauungsplan Nr. 116 erheblich beeinträchtigt werden, sind im Plangebiet und dessen Umfeld nicht vorzufinden.

Die Auswirkungen des Bebauungsplanes auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ist unter Berücksichtigung der durchzuführenden Kompensationsmaßnahmen als nicht erheblich einzustufen.

Bei Nicht-Durchführungen ist aufgrund der intensiven Nutzung im Plangebiet und dessen Umfeld nicht mit einem starken Anstieg der biologischen Vielfalt zu rechnen.

5.2 Schutzgut Boden

Bei einer Durchführung der Planung kommt es im Plangebiet zu einer Zunahme der Neuversiegelung. Die bisher als Flächen für die Landwirtschaft festgesetzten Bereiche werden als Industriegebiet mit einer maximal zulässigen Grundflächenzahl von 0,8 festgesetzt. Dies führt zu einer Inanspruchnahme und Überformung des natürlichen Bodengefüges und zu einer Überplanung der als schutzwürdig eingestuften Böden mit hohem landwirtschaftlichem Potenzial des Plangebietes. Das Biotopentwicklungspotenzial sowie die Regelungs- und Pufferfunktion im Wasser- und Stoffhaushalt werden hierbei eingeschränkt. Das Plangebiet ist Bestandteil einer Bördelandschaft. Entsprechend hoch ist der Anteil von landwirtschaftlich hochwertigen Böden im Umfeld des Plangebietes. Da die Ausweisung des Bebauungsplanes Nr. 116 der Erweiterung des südlich angrenzenden Industriebetriebes dient, wird der Grundsatz der nachhaltigen Bodennutzung erfüllt, da ein Neubau auf weiter entfernt liegenden Flächen ein Mehr an Infrastruktur benötigt.

Aufgrund der Schutzwürdigkeit der Böden ist der Eingriff in das Schutzgut Boden als erheblich einzustufen. Im Zuge der naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen wird der Eingriff in das Schutzgut Boden insofern berücksichtigt, als das durch diese Maßnahmen Boden dauerhaft vor Eingriffen gesichert wird.

Durch den in Kapitel 2.1 beschriebenen Flächentausch wird sichergestellt, das landwirtschaftlich-hochwertige und schützenswerte Böden, die ursprünglich durch die Raumplanung zur Überbauung vorgesehen waren, dauerhaft für die Landwirtschaft gesichert werden.

Bei Nichtdurchführung der Planung wird voraussichtlich im Hauptteil des Plangebietes weiterhin eine intensive landwirtschaftliche Nutzung des Bodens mitsamt Bodenbestellung, Düngung und dem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln erfolgen.

Der Bebauungsplan enthält Hinweise zu möglichen Auswirkungen des Bergbaus im Bereich des Plangebietes. Zukünftige Planungen von Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen gegen bergbau-bedingte Schäden sind grundsätzlich mit den Feldeseigentümerinnen und gegebenenfalls der Abteilung 6 der Bezirksregierung Arnsberg abzustimmen.

5.3 Schutzgut Wasser

Bei einer Durchführung der Planung kommt es aufgrund einer zunehmenden Neuversiegelung zu einer verminderten Grundwasserneubildung im Plangebiet. Bepflanzungsmaßnahmen sollen durch Evaporation und Versickerung positiv zum Lokalklima beitragen und eine verzögerte Abgabe der Niederschläge an den Boden begünstigen.

Im Plangebiet stehen zudem tiefe Grundwasserstände an, die teils über 30 Meter unter der Geländeoberkante liegen können. Die Abführung der Niederschlagswässer auf Dächern und baulichen Nebenanlagen erfolgt vorrussichtlich gem. § 55 WHG und den Angaben des Bebauungsplanes über Sickerflächen und Regenrückhaltebecken im Plangebiet. Ein Gutachten zu Sickerfähigkeit des Bodens im Plangebiet wird derzeit erstellt. Genaue Angaben zum Umgang mit Niederschlagswasser sind nachträglich in den Umweltbericht einzuarbeiten.

Durch die geplante Überbauung werden keine Wasserschutzgebiete beeinträchtigt. Der Bebauungsplan Nr. 116 bereitet keine erhebliche negative Beeinträchtigung des Schutzguts Wassers vor.

Bei Nicht-Durchführung der Planung wird der Grundwasserpegel in Abhängigkeit der klimatischen Bedingungen im Bereich der vorliegenden Amplituden schwanken, negative Auswirkungen wären nicht zu erwarten.

5.4 Schutzgut Luft / Klima

Die geplante Bebauung und Eingrünung führt kleinräumig zu einer Veränderung des Lokalklimas durch Luftstauungen und Wärmespeicherung durch die versiegelten Flächen. Diese Auswirkungen auf das Lokalklima werden als nicht erheblich eingestuft. Dies wird mit der Hauptwindrichtung aus Westen und Südwesten und den umliegenden unbebauten Freiflächen begründet. Die geplanten Produktionsverfahren stehen nicht in Verdacht, erhebliche Geruchsbelästigungen oder eine Minderung der Luftqualität vorzubereiten. Durch die vorherrschende Windrichtung wird eine Verdriftung von Emissionen in die offene Landschaft ermöglicht. Für das Industriegebiet sollen Emissionskontingenten gem. DIN 45691 festgelegt werden. Des Weiteren erfolgt eine Gliederung des Plangebietes gemäß Abstandserlass.

5.5 Schutzgut Landschaftsbild / Stadtbild

Bei Durchführung der Planung kommt es größtenteils zu einer Überplanung von landwirtschaftlicher Nutzfläche. Die geplanten Gebäude sind aufgrund der fehlenden Landschaftsstrukturen weithin sichtbar. Maßnahmen zur Eingrünung und Einbindung des Plangebietes in die Landschaft werden durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes geregelt. Aufgrund

des insgesamt eher als gering einzustufenden Werts des Landschafts- und Stadtbildes im Plangebiet und in seinem Umfeld kommt es nicht zu einer erheblichen negativen Beeinflussung dieser Schutzgüter.

Bei Nicht-Durchführung würde das als nicht-hochwertig eingestufte Landschaftsbild im derzeitigen Status verbleiben.

5.6 Schutzgut Mensch

Lärm

Im laufenden Verfahren sind die Ergebnisse des Lärmschutzgutachtens einzuarbeiten und Maßnahmen zu beschreiben, die erheblichen Beeinträchtigungen entgegenwirken. In einer Vorstudie wurden bereits Aussagen über mögliche Maßnahmen getroffen, hierbei sind allerdings nur die Lärmemissionen berücksichtigt, die vom geplanten LKW-Stellplatz im Osten des Plangebietes ausgehen:

Um gesundheitliche Beeinträchtigungen der Anwohner durch Lärm im Umfeld des Plangebietes ausschließen zu können, ist entsprechend den Empfehlungen des Gutachters ein rd. 4 Meter hoher Lärmschutzwall im Norden und östlichen Bereich des Plangebietes in Erdbauweise zu errichten und entsprechend den Vorgaben des landschaftspflegerischen Fachbeitrages zu bepflanzen. Hierdurch sollen die prognostizierten Geräuschpegel, die betriebsbedingt zu erwarten sind, deutlich reduziert und die empfohlenen Richtwerte eingehalten werden. Für den Bebauungsplan wird derzeit eine schalltechnische Untersuchung erstellt, im Bebauungsplan soll eine Geräuschkontingentierung aufgenommen werden.

Verkehr

Derzeit liegt nur eine Vorstudie vor, in welchem Aussagen zur Regelung des Verkehrs getroffen werden

Durch die Umnutzung der Flächen im Plangebiet kommt es nicht zu einer erheblichen Steigerung des motorisierten Kraftverkehrs. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch sind folglich auszuschließen. Durch das Verkehrsgutachten von BBW (2015) wurde nachgewiesen, unter welchen Bedingungen ein fließender Verkehrsstrom gewährleistet werden kann.

Freizeit und Erholung

Das Plangebiet ist im Realbestand und bei einer Durchführung der Planung nicht für Freizeit und / oder Erholung erschlossen. Es wird keine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion vorbereitet.

Bei Nicht-Durchführung der Planung sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu verzeichnen.

5.7 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Nach derzeitigem Kenntnisstand befinden sich keine Kulturgüter oder sonstigen Sachgüter im Untersuchungsraum.

5.8 Zusammenfassende Bewertung der Auswirkungen

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 116 werden überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen zu einem Industriegebiet umgewidmet. Für die überbaubare Grundstücksfläche ist eine GRZ von 0,8 und eine GFZ von 2,4 festgesetzt.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Durch die intensive Nutzung des Plangebietes und seines Umfeldes kommt dem Plangebiet keine besondere Bedeutung als Lebensraum von Flora und Fauna zu. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden durch den Bebauungsplan Nr. 116 nicht vorbereitet.

Schutzgut Boden

Die Böden im Plangebiet sind ausschließlich als schutzwürdige Böden mit hoher natürlicher Fruchtbarkeit verzeichnet. Der Eingriff in das Schutzgut Boden ist durch die hohe Versiegelungsrate als erheblich zu bezeichnen. Im Zuge der Kompensationsmaßnahmen sollen Böden im Plangebiet und dessen Umfeld langfristig gesichert werden.

Schutzgut Wasser

Die zusätzliche Neuversiegelung des Bodens führt zu einer Veränderung des Boden-Wasserhaushaltes und somit zu einer verminderten Grundwasserneubildung im Plangebiet. Das Plangebiet ist nicht Bestandteil eines Wasserschutzgebietes. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser wird ausgeschlossen. Der Bebauungsplan trifft Aussagen zur Abführung von Schmutz- und Niederschlagswasser gem. § 55 WHG.

Schutzgut Klima und Luft

Durch die hohe Versiegelungsrate, die durch den B-Plan Nr. 116 vorbereitet wird, kommt es zu einer Veränderung des Lokalklimas. Durch die weiten Offenland im Umfeld sind diese nicht als erheblich einzustufen.

Schutzgut Landschaftsbild / Stadtbild

Die Ausweisung des Bebauungsplanes Nr. 116 bereitet eine Veränderung des Landschafts- und Stadtbildes vor. Durch Begrünungsmaßnahmen soll das neuentstehende Industriegebiet in die Landschaft eingebunden und der Übergang von überbauten Flächen zum Offenlandbereich abgeschwächt werden. Durch Höhenbeschränkungen wird verhindert, von den neuentstehenden Gebäuden eine starke Fernwirkung ausgeht. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschafts- und Stadtbildes wird im Hinblick auf das vorbelastete Landschaftsbild im Ist-Zustand durch den Bebauungsplan Nr. 116 nicht vorbereitet.

Schutzgut Mensch

Lärmschutzmaßnahmen in Form von Wällen im Norden und Westens des Plangebietes verhindern die Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit durch Lärm im Planumfeld.

Geruchsbelästigungen, die durch das neuzuschaffende Industriegebiet ausgehen, sind durch technische Maßnahmen sowie durch die Produktionsverfahren größtenteils auszuschließen. Durch die Hauptwindrichtung (West/Südwest) werden Emissionen zudem in die freie Land-

schaft vedriftet. Eine erhebliche Belastung des Schutzguts Mensch wird durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 116 nicht vorbereitet.

Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Im Plangebiet sind keine Kulturgüter oder sonstigen Sachgüter bekannt, eine erhebliche Beeinträchtigung dieses Schutzgutes durch den Bebauungsplan Nr. 116 ist auszuschließen.

6. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

6.1 Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen

Der Verursacher eines Eingriffes ist nach § 1 a Abs. 3 BauGB i.V.m. 18 BNatSchG dazu verpflichtet, dass Beeinträchtigungen soweit wie möglich vermieden und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen vorrangig ausgeglichen oder in anderer Weise kompensiert werden.

Die Zielsetzungen für den Untersuchungsraum folgen ökologischen und gestalterischen Leitbildern. Die ökologischen Leitlinien ergeben sich aus der Naturschutzgesetzgebung, wonach

- die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes
- die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter
- die Pflanzen- und Tierwelt sowie
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft

als Lebensgrundlage für den Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig zu sichern sind.

Empfehlungen für Maßnahmen für die Eingriffsvermeidung und -minderung:

Schutzgut Pflanzen / Tiere / Artenschutz:

- *Für die Baumaßnahmen erforderliche Rodungsarbeiten sind auf einen möglichst kurzen Zeitraum außerhalb der Vegetationsperiode und der Reproduktionszeit der Tiere (Ende Oktober bis Ende Februar) zu legen*
- *Zur Vermeidung von Schäden an Bäumen oder Gehölzbeständen (Baustellenbereich bzw. Zufahrten zum Baugebiet) sind während der Bauzeit geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen. Grundlage hierfür ist die DIN 18920.*

Schutzgut Boden:

- *Nach Möglichkeit Verwendung von wasser- und luftdurchlässigen Materialien für die Flächenbefestigungen (Stellplatz- und Wegebau)*
- *Für Bodenarbeiten ist die DIN 18915 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten) einzuhalten*
- *Nach Möglichkeit: Verbleib des unbelasteten Bodenaushubs im Gebiet, z.B. Zwischenlagerung in Erdmiete*

- Soweit technisch möglich: flächensparende Lagerung von Baustoffen und Erdmaterial; keine Inanspruchnahme von Flächen außerhalb der vorgesehenen Baustelle und Zuwegung, Wartung und Betankung von Baumaschinen ausschließlich auf versiegelten Flächen
- Beseitigung aller Anlagen der Baustelleneinrichtung nach Beendigung der Bauphase
- Baufeldräumung zwischen September und Februar
- Notwendige Befahrungszeiten sollen möglichst zu geeigneten Zeiten (z. B. längere Trockenperioden) erfolgen
- Eine Bebauung der hochwassergefährdeten Bereiche ist durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes auszuschließen

6.2 Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung

Die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung erfolgt unter Anwendung der numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW (Recklinghausen 2008). Für die Berechnung erfolgt die Abgrenzung eines eingriffsrelevanten Bereiches. In diesem Bereich sind Eingriffe, die einen Ausgleich bedürfen, zu erwarten. Als eingriffsrelevanter Bereich wird der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 116 „Holthausen-Nord“ mit der Bewertung der Biotope im Real-Bestand zugrunde gelegt.

Eine detaillierte Beschreibung der Methodik und der Berechnung ist dem landschaftspflegerischen Begleitplan zum Bebauungsplan Nr. 116 „Holthausen-Nord“ (ISR, 2015) zu entnehmen. Der Fachbeitrag erläutert darüber hinaus die geplanten grünordnerischen Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches tiefergehend.

6.2.1 Ökologischer Wert Bestand – Realzustand

Der ökologische Wert im Bestand wird gemäß der aktuellen Nutzung im Plangebiet ermittelt. Für die Ermittlung des ökologischen Wertes im Bestand wurde die vom LANUV im Jahr 2008 veröffentlichte Methode der numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW verwendet. Unter Berücksichtigung dieser Berechnungsmethode ergibt sich der nachfolgend dargestellte ökologische Wert im Bestand.

Naturschutzfachlicher Eingriff und Ausgleich				
A) Bestand				
Code	Biotyp	Fläche in m²	Grundwert	Gesamtwert
1.1	versiegelte Verkehrsfläche	6.500	0	0
1.3	teilversiegelte Bereiche	2.550	1	2.550
3.1	Acker, intensiv	91.160	2	182.320
2.2	Straßenbegleitgrün ohne Gehölze	2.010	2	4.020
2.3	Straßenbegleitgrün mit Gehölzen	1.630	4	6.520
7.2	Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen ≥ 50%	7.600	5	38.000

	Gesamtfläche	111.450		
	Wert im Bestand			233.410

Der ökologische Gesamtwert gem. Bestand und geltendem Planungsrecht beträgt 233.410 ökologische Werteinheiten.

6.2.2 Ökologischer Wert Planung – Planzustand

Der ökologische Wert im Bestand ergibt sich aus der Überplanung des eingriffsrelevanten Bereiches sowie der zusätzlichen im Bebauungsplan festgesetzten grünordnerischen Maßnahmen. Die Vorgehensweise entspricht den Grundsätzen nach § 1 a Abs. 3 BauGB.

B) Planung				
Code	Biotoptyp	Fläche in m²	Grundwert	Gesamtwert
1.1	versiegelte Verkehrsflächen	7.275	0	0
1.2	versiegelte Bereiche mit nachgeschalteter Versickerung (Industriegebiet, GRZ 0,8)	70.100	0,5	35.050
2.2	Straßenbegleitgrün ohne Gehölzbestand	2.050	2	4.100
2.3	Straßenbegleitgrün mit Gehölzen	1.350	4	5.400
4.5	Intensivrasen, Staudenrabatten, Bodendecker (Grünfläche von 0,2 im GI)	17.525	2	35.050
7.2	Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen ≥ 50%	13.150	5	65.750
	Gesamtfläche	111.450		
	Wert im Planungszustand			145.350

Der ökologische Gesamtwert gem. Bebauungsplan Nr. 116 „Holthausen-Nord“ beträgt 145.350 ökologische Werteinheiten.

6.2.3 Gegenüberstellung von Eingriff und Ausgleich

Der Bestand des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes wird aufgrund der aktuellen Nutzung insgesamt mit 233.410 Werteinheiten bilanziert. Demgegenüber stehen bei Umsetzung der geplanten Maßnahmen 106.135 Werteinheiten.

Ökologischer Wert Bestand: 233.410 Werteinheiten

Ökologischer Wert Planung: 145.350 Werteinheiten

Aus der Bilanzierung zwischen Ist-Zustand und den geplanten Maßnahmen ergibt sich somit eine *Differenz von: 233.410 WE-145.350 WE = 88.060 Werteinheiten.*

Hervorgerufen durch die Planung ergibt die Bilanzierung ein Kompensations-Defizit von 88.060 ökol. Werteinheiten, das mit externen Maßnahmen auszugleichen ist. Der Ausgleichswert im Plangebiet beträgt 62 %.

6.2.4 Externe Kompensation

Das in Kap. 6.2.3 dargestellte Kompensationsdefizit von 88.060 Werteinheiten wird über das Ökokonto der Stadt Übach-Palenberg ausgeglichen. Die hierfür verwendeten Punkte wurden durch Extensivierungsmaßnahmen zur ökologischen Aufwertung der Bördelandschaft generiert. Im Zuge des Weiteren Verfahrens ist darzustellen, welche Flächen des Ökokontos belastet werden. Deren Entwicklungs- und Schutzziele sowie die Flächengrößen und räumliche Lage sind hier aufzuführen.

Die Maßnahmenflächen liegen ebenfalls in einer intensiv genutzten Bördelandschaft, der räumlich-funktionalem Zusammenhang ist folglich gegeben.

7. Alternativen und anderweitige Planungsmöglichkeiten

Zum derzeitigen Kenntnisstand liegen keine Alternativen oder anderweitigen Planungsmöglichkeiten vor. Dies ist damit zu begründen, das durch den Bebauungsplan Nr. 116 Erweiterungsmöglichkeiten für Betriebe im direkten Umfeld geschaffen werden sollen. Vor Ort ist die verkehrstechnische Erschließung des Plangebietes auch für LKW gegeben, neue Eingriffe in Natur und Landschaft durch Straßenbaumaßnahmen sind folglich auszuschließen.

8. Zusätzliche Angaben

8.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung

Bei der Erstellung des Umweltberichtes wurde die Gliederung anhand der Vorgaben des § 2a BauGB und der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2 a BauGB vorgenommen. Die Beschreibung und Bewertung der Belange des Umweltschutzes ist gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB in den Umweltbericht eingearbeitet worden.

Untersuchungsmethoden / Fachgutachten

- Artenschutzrechtliche Prüfung: ISR Stadt + Raum (2015)
- Landschaftspflegerischer Begleitplan: ISR Stadt + Raum (2015)
- Bodengutachten, hydrologische Untersuchung: (2015)
- Verkehrsuntersuchung: Brilon, Bondzio und Weiser (2015)
- Schalluntersuchung: Dr.-Ing. Kai Heining (2015)

Vorgenannte Fachgutachten befinden sich derzeit in der Bearbeitung.

Räumliche und inhaltliche Abgrenzung

Die räumliche Abgrenzung des Plangebiets ist in Abbildung 1 und im Bebauungsplan Nr. 116 „Holthausen-Nord“ dargestellt. Inhaltlich sind alle direkten und indirekten Umweltauswirkungen bei einer Aufstellung des Bebauungsplans berücksichtigt.

8.2 Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Für die Ermittlung der Umweltauswirkungen waren keine besonderen technischen Verfahren notwendig. Die zur Verfügung stehenden Unterlagen können die Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB ausreichend ermitteln, beschreiben und bewerten. Technische Lücken oder fehlende Kenntnisse sind nicht zu dokumentieren.

9. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 116 „Holthausen-Nord“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des Betriebsgeländes der Sindara GmbH geschaffen werden. Dies beinhaltet eine Festsetzung des Plangebiets als Industriegebiet.

Die Gliederung der einzelnen Schutzgüter dient dazu, die umweltschützenden Belange der Planung als Bestandteil des Abwägungsmaterials aufzubereiten. Der Umweltbericht enthält eine Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen der Planung auf die nachfolgend aufgelisteten Schutzgüter sowie der Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern:

- Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft / Stadtbild
- Mensch
- Kultur- und Sachgüter

Die Umsetzung des Bebauungsplans würde in Teilen zu einer Veränderung der Nutzung (Fläche für die Landwirtschaft zu Industriegebiet) führen. Die hierfür nötigen planungsrechtlichen Voraussetzungen wurden auf Ebene der Regionalplanung und durch die 46. Änderung des Flächennutzungsplanes vorbereitet.

Ergebnis der Umweltprüfung:

Insgesamt sind die Auswirkungen auf die Schutzgüter nicht als erheblich negative nachteilige Beeinträchtigungen zu bewerten. Dies ist vor allem durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung des Plangebietes und der gewerblich-industriellen Nutzung im Umfeld des Plangebietes zu begründen. Kleinräumig betrachtet kann es allerdings zu gering erheblichen Auswirkungen kommen. Dies betrifft vor allem den im Real-Bestand unversiegelten Bereich der landwirtschaftlichen Fläche, hier die Umweltkompartements Boden und Wasser aufgrund des hohen Versiegelungsgrades. Eine erhebliche Belastung dieser Schutzgüter ist jedoch nicht gegeben.

Literaturverzeichnis

BAUGESETZBUCH IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23. SEPTEMBER 2004 (BGBl. I S. 2414), DAS ZULETZT DURCH ARTIKEL 1 DES GESETZES VOM 11. JUNI 2013 (BGBl. I S. 1548) GEÄNDERT WORDEN IST.

BAUNVO – VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNVO - BAUNUTZUNGSVERORDNUNG) IN DER FASSUNG VOM 23.01.1990 (BGBl. I S. 133), DIE ZULETZT DURCH ARTIKEL 2 DES GESETZES VOM 11. JUNI 2013 (BGBl. I S. 1548) GEÄNDERT WORDEN IST.

BEBAUUNGSPLÄNE STADT ÜBACH-PALENBERG

BNATSCHG – BUNDESNATURSCHUTZGESETZ VOM 29. JULI 2009 (BGBl. I S. 2542), DAS ZULETZT DURCH ARTIKEL 4 ABSATZ 100 DES GESETZES VOM 7. AUGUST 2013 (BGBl. I S. 3154) GEÄNDERT WORDEN IST.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN), [WWW.BFN.DE/0311_LANDSCHAFTEN.HTML](http://www.bfn.de/0311_LANDSCHAFTEN.HTML), MÄRZ, 2015

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER STADT ÜBACH-PALENBERG

ISR STADT +RAUM (2015): ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 116 „HOLTHAUSEN-NORD“

ISR STADT +RAUM (2015): LANDSCHAFTSPFLEGERISCHER BEGLEITPLAN ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 116 „HOLTHAUSEN-NORD“

LANDSCHAFTSPLAN KREIS HEINSBERG

LANUV (LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NRW): INTERNETRECHERCHE: WWW.NATURSCHUTZ-FACHINFORMATIONSSYSTEME-NRW.DE

LANUV (LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NRW), NUMERISCHE BEWERTUNG VON BIOTOPTYPEN FÜR DIE BAULEITPLANUNG IN NRW, RECKLINGHAUSEN 2008.

LG NW . GESETZ ZUR SICHERUNG DES NATURHAUSHALTS UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT (LANDSCHAFTSGESETZ – LG) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 21.07.2000 (GV NRW S.568) ZULETZT GEÄNDERT AM 01.03.2005 (GV.NW: S.191)

REGIONALPLAN DER BEZIRKSREGIERUNG KÖLN (GEP 2003), BEREICH AACHEN, BEZIRKSREGIERUNG KÖLN

ABFRAGE VON GEODATEN ÜBER:

WWW.TIM-ONLINE.NRW.DE

WWW.UVO.NRW.DE

Haan, den 20.05.2015
M. Eng. Benjamin Schleemilch
Landschaftsarchitekt AKNW

ISR Stadt + Raum GmbH
Zur Pumpstation 1
42781 Haan